

Hauptziele und Niedergang der fricktalischen Wallfahrten und Bruderschaften

Autor(en): **Senti, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **18 (1943)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hauptziele und Niedergang der fricktalischen Wallfahrten und Bruderschaften.¹⁾

Von A. Senti, Rheinfelden.

I. Wallfahrten.

Die Anhäufung von Motivgaben jeder Art in den Kirchen und Kapellen der Wallfahrtsorte deutet auf einen Zusammenhang zwischen diesen „Andenken“ und den Wallfahrten hin; in vielen, wohl in den meisten Fällen ist der Zusammenhang direkt, Wallfahrtsplan und Gelöbniß der Gabe gleich alt, und beides entspringt aus Furcht vor einem Unglück und nimmt Gestalt an aus dem Gefühl des Dankes für wunderbare Rettung oder Erlösung heraus. So kannten denn auch die Völker des Altertums schon die fromme Übung der Wallfahrt, der Islam hat sie aufgenommen, die Mongolen wallfahrten so gut wie die Hindu. Die meisten Wallfahrten sind motivbedingt, d. h. zum voraus „verlobt“ wie die Motivgaben, also selber Motive, namentlich dann, wenn sie regelmäßig an den gleichen Ort wiederholt werden, so, wie eine Motivgabe immer am selben Orte hängen bleibt.

Im Fricktal war der kirchliche Brauch des Wallfahrens nicht weniger im Schwunge als die Motivgaben; er ist aber weniger abgegangen als die letzteren, sogar eher wieder im Zunehmen. Die Einzelgänger entziehen sich aber noch mehr der Beobachtung als die Motivstifter, da jene eben ein persönliches und bleibendes Geschenk zurückliefern, oft sogar mit Namensinschrift.

Zu den wenigen fricktalischen Wallfahrten, die nach Ursprung und Ausführung aktenmäßig klar vor uns liegen, gehört die Wittnauer Fahrt auf Buschberg. Etwa 500 Meter südlich von Punkt 696 L.M., wo der alte Wegenstetter Weg die Höhe schon überschritten hat und nach Norden und Süden sich zunächst wellig über den Rücken des Tiersteinbergs sich fortsetzt, aber nach dem Wittnauertale sehr steil absteigt, steht die Wallfahrtskapelle „Buschberg“, kein gemauertes, geschlossenes Gebäude, sondern nur ein dreiwandiger, nach einer Seite offener Betraum mit Kreuzifix und einigen unbedeutenden Bildern. Nicht ganz angeschlossen erhebt sich ein paar Schritte davon entfernt eine Halle bloß mit einer Rückwand und einigen Bänken. Land- und Walдарbeiter und Spaziergänger finden hier einen willkommenen Rastplatz. Wäre nicht eine dürftige Kapellenausstattung vorhanden, so würde niemand an eine kultische Stätte denken. Einmal im Jahr stiegen früher die Wittnauer und viele ihrer Nachbarn unter der Führung ihres Seelsorgers hier herauf zur Andacht, trotz-

dem das Bezirksamt Rheinfelden ihnen vor Jahrzehnten schrieb, für Gottesdienste seien die Talkirchen da (1868). Erst seit jener Zeit besteht die Gemeindefwallfahrt. Der Wallfahrtsort ist aber 200 Jahre älter und geht auf einen Erhörungsfall zurück. Das Mirakelbuch von Mariastein (Lapis probatus Angularis Maria) berichtet ausführlich über die wunderbare Abwendung eines schweren Unglücks:

Ein Mühl-Stein verlierht wunderbarlich sein Gewicht durch un-
dersezte Krafft Mariae-Steins.

Was maßen ein Stein dem andern aus dem Weg weiche, ist wunderbarlich zu vernemmen von der übernatürlichen Krafft und Wirkung Mariae Steins. Höre nun Wunder! Was sich mit dem Meister Benedict Martin Müller zu Rienberg Solothurner Herrschafft im Jahr 1668 hat zugetragen. Nachdem ermelter Müller in der Steingrub zu Dägerfelden ein Mühlstein an Gewicht drey und zwanzig Zentner schwer bestellt und bereits denselben einem Burger daselbst um gebührenden Lohn nacher Rienberg zu führen verdingt hatte, ließe er besagten Mühlstein auff einem von vierzehnen Pferdten bespannten Wagen in persönlicher Begleitung abholen, maßen dann sie denselben glücklich durch Rheinfelden über Rhein gebracht: Als nun die Fuhr durch Wägenstetten auff das Feld gegen dem Berg schleunigst fortsetzte, gienge ermelter Benedict dem Wagen nechst an der Seiten, etwan wegen tieffer Karrenleiß dem villsicht schwankenden Stein zu steuhren: Aber o schlipfferiges Glücks-Rad! unversehens entgiengen ihm bey glattem Weg beyde Füß solcher gestalten, daß er leider mit beyden Schinbeinen unter den Wagen geraten, von welchem so plözlichen Fahl er dermaßen erschrocken, daß die Forcht ihn gleichsam ganz von Sinnen gebracht, und in ein Ohnmacht geworffen. Der vorgenannte Fuhrmann Namens Johann Kim, da er den entsezlichen Fahl ersehen, vor Angst und Schrecken auch aller ertattert, erinnerte sich bald derjenigen groß Wunder-Gnad, so sein Kind vor Jahren nemlich 1663 von Maria der Wunderthätigen Jungfrau in ihrem heylwehrtten Stein eben in gleicher Begebenheit erlangt hatte, deßwegen verlobte er mit einer heiligen Wallfahrt den schon bereits under dem völligen Last-Wagenligenden, armseligen Menschen in ihr jetztgesagte Gnaden-Statt, so gut er könnte, mit hell-lauter Stim schreiend: Jesus und Maria kommet ihm zu Hilff! In dessen giengen ihm (wol erschröcklich zu sehen!) die Räder mit dem auffhabenden Last über beyde Schinbein. Wer solte nicht vermeint haben, daß ein solcher 23. Zentner schwerer Last diesem fromen Mann das Marck nicht auß Beinen solte gepreßt haben? Ohne Zweifel natürlicher weiß hätte

solches geschehen sollen, wo nicht ein hochbewährter Glück=Stein sich darzwischen gelegt hätte; O wol wundersame Krafft dieses Maria=steinen Steins! Nicht nur allein wurde der von Himmel gesegnete Benedict ohn einiges Mahlzeichen nicht beschädigt, sonder so bald der völlig Wagen vorbeigegangen, stuhnde er sonder allen Schmerzen, gleich wol vor Schrecken noch etwas erstaunend, widerum auff, begleitete und steuerte den Wagen noch etliche Stunden biß nacher Hauß also hurtig, daß er von einiger Beschweruß nichts wußte zu klagen. Nach dem aber, auff so gethanes großes Wunder er Benedict von seinem getrewen Geleits= und Fuhrmann deß für ihn gethanen Gelübds berichtet worden, hatt er selbiges nicht allein gut geheißten und bekräftigt, sonder von neuem wie billich widerholt. Wie dann er nicht lang hernach allhier in Unser L. Frauen Stein angelangt, und diß hochgeschätzte Miracul, neben schuldigster Abstattung seiner Bittfahrt, bestens hinderbracht, auch an Gnuds=statt abgelegt und betheuret.²⁾

Nicht nachweisbar ist die Uebergabe eines Botivbildes an das Gotteshaus zu Mariastein, nach glaubwürdigen persönlichen Mitteilungen, soll auf einem solchen aber der Vorgang dargestellt gewesen sein; dieses Bild muß um 1926 in Mariastein mit zahlreichen andern verbrannt worden sein. Daß der gerettete Müller in spätern Jahren oder nach seinem Tode die Familie an der Glücksstelle ein Kreuz errichtete, ist wohl denkbar. Drei Männer aus der Gegend zerstörten das Buschbergkreuz böswillig im Jahre 1843; „zwei davon erlitten ein jähes Ende, der dritte bekannte das Vergehen auf dem Todtbette und zwar im Jahre 1848, das gegenwärtige Kreuz ließ die Gemeinde Wittnau erstellen“ (zwischen 1848 und 1868).³⁾

Das Ereignis von 1648 blieb im ganzen Tale, namentlich aber in Wittnau in unauslöschlichem Andenken. Es müssen immer Wallfahrer das Kreuz auf Buschberg aufgesucht haben. Für diese ließ dann die Gemeinde Wittnau im Jahre 1868, nach der Chronik „genau 200 Jahre nach der Errichtung des Kreuzes“ die Anlage in der heutigen Form herstellen. Die Wittnauer stießen dabei auf offenbar unerwartete Schwierigkeiten. Das Geld, (Fr. 1295,34) kam größtenteils durch eine Sammlung im Fricktal und durch eine Restdeckung durch Wittnau zusammen, doch nicht ohne Mühe; so berichtete der Sammler von Raisten, dort gehen die Geschäfte schlecht, und die eigene Kirche sei in Not; in Rheinfelden waren „leider sehr wenige begeistert“. Wegenstetten schenkte die Bausteine und empfahl die Sammlung. Eine Einsprache des Bezirksamtes, als der primitive Bau beinahe fertig

war, konnte dessen „Vollendung“ nicht mehr aufhalten, beleuchtet aber die von dorthin angedeutete Stimmung, die wie viel anderes auf den ausbrechenden Kulturkampf hindeutete. Die Arg. Regierung hatte das rechtzeitig eingereichte Baugesuch (März 1868) an das Bezirksamt Rheinfelden weiter geleitet und dieses antwortete erst am 31. Dezember 1868: das Vorgehen des Sonnenwirts Walde (Initiant!) verstoße in verschiedener Hinsicht gegen die eidgenössische „Vorschrift über Bettelbriefe“. Grundsätzlich wurde zu dem Bauvorhaben bemerkt, es sei „kein Bedürfnis noch viel weniger Notfall vorhanden“, für den Gottesdienst seien die Pfarrkirchen da; „einzeln stehende Kapellen und Bethäuser, besonders am Walde, werden von Bettlern, Laugenichtsen, Dieben usw. gerne benutzt“, es stehen „Wirtschaftszwecke im Hintergrund“. Die nächste allgemeine Entwicklung ließ den Streit vergessen. In den Jahren 1906 und 1921/24 erfolgten einige Renovationen und Ergänzungen.

Ein Beispiel von Aufstieg aus geschichtlichem Dunkel, kurzem Hochbetriebe und sang- und klanglosem Versinken ist die Wallfahrt zur „Hohenkreuzkapelle“ unterhalb Laufenburg. Nach der Ueberlieferung schoß „während einer Kriegsinvasion“ ein übermütiger Soldat auf eine Heiligenfigur in der Stadtkirche zu Laufenburg, der Uebeltäter sei dann beim Abzug der Truppen an der Stelle der Kapelle tot zusammengestürzt. Fromme Menschen mögen dann die Betstätte erstellt haben. Daraus wurde der Wallfahrtsort, den zahlreiche Pilger, besonders aus dem Schwarzwald, aber auch aus dem nähern und ferneren Fricktal aufsuchten. Nach Rüscherler müssen sehr viele Motive vorhanden gewesen sein; diese sind bei der Renovation um 1925 entfernt und wahrscheinlich vernichtet worden. Von bedeutendem Kunstwerte sind die Stationen und das Kreuzifix; vor letzterem mag die Andacht verrichtet worden sein wie auf Buschberg. Wieso hauptsächlich schwangere Frauen und zwar mit Vorliebe an Sonntagnachmittagen aus dem Schwarzwald hierher zum Beten kamen, ist nicht mehr zu erklären. Wenig fehlte, so wäre die im 20. Jahrhundert baufällig gewordene Kapelle durch die Ortsbürgergemeinde abgebrochen worden, da die Wallfahrt ganz aufgehört hatte und die Bedeutung des Gebäudes vergessen war. Pfarramt und wenige Alttertumsfreunde brachten nicht nur eine Eigentumsübertragung an die r.-k. Kirchgemeinde und damit die Rettung fertig, sondern sie veranlaßten auch die Renovation durch sachkundige Hände.⁴⁾

Eine versprochene Fahrt machten im Spätjahr seit 1678 die Rheinfelder nach Einsiedeln; sie nannten sie bald Prozession, bald

Wallfahrt, bald eine „prozessionalische Wallfahrt mit Einem feyerlichen Ampt In dem es im ocaua Beatae Mariae Concessionis ex voto gehalten wurd't zu zelebrieren versprochen worden, welches einer wehrten Posteritet zu betrachten zu dankbahrem gemüeth also hinderlassen wurd't.“ In der Sitzung vom 9. September 1878 setzte der Rat die erste Wallfahrt auf Montag, den 12. November an „mit Begleitung der Herren Pfarher, Schultheissen und zweier (Musikanten?) so von gemeiner Statt wessen aufzuzhalten“.⁵⁾ Vergl. S. 7!

Ungleich größeres Einzugsgebiet und größern Zustrom, ähnlich wie Mariastein, hatte der älteste oberrheinische Wallfahrtsort **Todtmoos** am Feldberg. Die Anfänge der Todtmooser Fahrten reichen bis ins Jahr 1255 zurück. Nach und nach wurde Todtmoos das Ziel besonders gemeindeweis organisierter Wallfahrten. Nach dem Ende des 30-jährigen Krieges kamen jährlich 35 größere „Votiv-Prozessionen“ an; es ist anzunehmen, daß damit gerade damals manches Versprechen aus der schweren Kriegszeit eingelöst wurde; dazu gehörten namentlich die vielen Einzel- und Familienfahrten. Wiederholten sich aber die Massenzüge aus ein und derselben Gegend mehrmals, so waren wirtschaftliche Schädigungen ganzer Dorfschaften und Gegenden unausbleiblich. Dieser materielle Nachteil mußte sich besonders auswirken in Zeiten des dringend nötigen kulturellen Wiederaufbaues nach dem Kriege, und das Friahtal litt ja stets schwer unter der Kriegsfurie. Andererseits machte sich an allen Wallfahrtsorten ein gewisses Krämergewerbe breit, das keineswegs nur oder in erster Linie das Seelenheil der Pilger im Auge hatte, während für das leibliche Wohl der fernher kommenden Beter das Gastgewerbe immerhin sorgen mußte. Für eine Wallfahrt aus dem Friahtal brauchte es mindestens zwei Tage, und einer davon war doch jeweilen ein Arbeitstag, wenn man nicht gar 2-3 Wochentage die Arbeit in Hof und Feld liegen ließ.⁶⁾

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts setzte allenthalben ein Rationalismus ein, der auch katholische Gegenden ergriff und an den Wallfahrten manchen Angriffspunkt fand. Im österreichischen Friahtal und im Schwarzwald hatten sich obere so gut wie untere Stände daran gewöhnt, alles wirtschaftliche Landesunglück und alles persönliche Mißgeschick auf einen Zorn Gottes zurückzuführen, den man am besten durch inbrünstiges Gebet an den Gnadenorten beschwichtigen konnte. Die wenigsten Friahtaler werden dabei in einem gemüthlichen Teil „über die Schnur gehauen“ haben. Einzelausspannungen aus der Jahresarbeit konnten höchstens zur Anbau- und strengen Erntezeit Schädigungen zur Folge haben, besonders dann, wenn Hunderte von

Personen den Ort für 2—3 Tage verließen. Nach dem fernen Todtmoos zogen wohl alle Frichtaler und Schwarzwälder sogar mehr als nach Mariastein; seltener waren die Massenzüge aus dieser Gegend nach Einsiedeln. Nach einer Darstellung in Zusammenhang mit den allgemeinen kirchlichen Reformen seit Maria Theresia erschienen zu Todtmoos die Wallfahrer aus Fricht seit 1680, aus Eiten seit 1630, aus Schupfart seit 1611, aus Obermumpf seit 1668 usw. In erklärenden Bemerkungen zu diesen Berichten heißt es u. a.: diese Gemeindevallfahrten seien stets „in Ordnung und ohne große Unkosten für die Teilnehmer und aus dringenden Gründen“ ausgeführt, dafür aber viele Unglücksfälle „verhindert oder gemildert“ worden.⁷⁾

Es ist zu kurzfristig und zu beschränkt, die vielen Eingriffe des Staates in die kirchlichen Belange um jene Zeit nur aus dem rationalistischen Geist erklären und als Kirchenfeindschaft abtun zu wollen. Die kritische Einstellung zu althergebrachten Einrichtungen wie zum Leben überhaupt beschränkte sich keineswegs nur auf das Kirchenwesen, es bezog sich auf das Verwaltungs-, Justiz- und Militärwesen. Eine andere Notwendigkeit zu manchen tiefgehenden Eingriffen erhob sich von der staats- und volkswirtschaftlichen Seite her. So gut wie im absolutistischen Frankreich genoß man auch in Wien und an vielen kleinen Fürstenhöfen die angeschwollene Macht, und dies gerade in den Kreisen des höheren Klerus (Würzburg, Trier usw.!). Der Kaiserhof hatte außerdem sehr materielle Ursachen, auf die allgemeine Landeswohlfahrt in Friedenszeiten zu achten, da Habsburg doch in jahrhundertelangem Kampfe mit Bourbon stand, wobei es um die spanische Krone, polnische Thronfolgefragen, bayerische Ansprüche und oberrheinisches Land ging. Nach der andern Seite hin hatte sich das Reich seit dem 16. Jahrhundert der vordringenden Osmanen zu erwehren; Desterreich war doch vom 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts Europas Bollwerk gegen Asien. Während Staat und Volk sich jenseits mühsam von dem überstandenen Kriegselend erholten, mußte rechtzeitig genug wieder auf neue Ueberfälle hin gerüstet und möglichst modernisiert werden. Die letzten drei männlichen Habsburger hatten schon mit kräftiger Hand eingegriffen, wo es galt, offene und versteckte Schäden im Reiche zu beheben. Als Maria Theresia erst daran war, die Wunden zu heilen, die der polnische und österreichische Thronfolgekrieg und die ersten schlesischen Kriege gerissen hatten, brach Preußen neuerdings erobernd ein, und diesmal war es der Siebenjährige Krieg mit neuen Verlusten und schweren Steuerlasten. Wohl mußte auch jetzt noch das stark romantische Prestige Habsburg-Desterreichs gerettet werden,

doch wichtiger war eine allgemeine ökonomische Reichsreform. Ein Programmpunkt dieser Wirtschaftsmaßnahmen war die Förderung der Volkswohlfahrt in allen Reichsteilen durch Aufhebung der Leibeigenschaft, Einführung von Industrien, Begünstigung von Handel und Verkehr, die möglichste Schonung der Steuerkraft für laufende und künftige Bedürfnisse des Fiskus. Da war es einer der ersten Schritte, die Beanspruchung des Volkseinkommens und Volksvermögens für kirchliche Uebungen wie Wallfahrten und Festlichkeiten, dann auch für klösterliche Zwecke einzuschränken, so gut wie man gegen Auswüchse bei weltlichen Festlichkeiten und gegen den Luxus auftrat. Die Einschränkung der Wallfahrten im Friedtal gehört zum großen Teil in dieses weitere Reichswirtschaftsprogramm, dessen Anfänge schon in der Regierungszeit Ferdinands III. und Leopolds I. anzusetzen sind, denen die Aufgabe zugefallen war, das vom Dreißigjährigen Krieg übrig gebliebene Elend zu überwinden. Was die Herzoge von Braunschweig vollbrachten, das wollten auch ihre Urenkel auf dem habsburgischen Kaiserthron fertig bringen. Wie allerdings der Feuergeist Josephs II. drein fuhr, mußte verschmupfen, namentlich, wenn seine Provinzialregierungen und untern Beamten noch greller ins Blech bliesen. Um sich und das „System“ verhaßt zu machen, hätte es der gelegentlich auftauchenden Widersprüche nicht mehr bedurft: einerseits wurden alte kirchliche Feiertage aufgehoben, die Wallfahrten kontrolliert und alle mehr als eintägigen verboten; andererseits wurde Land- und Stadtvolk schichtenweise zu mehrtägigen Bitt- und Bußgottesdiensten aufgeboten, bald für freudige oder schmerzliche Ereignisse im Kaiserhause, bald für Abwendung von Feindesgefahr und für Siege der Reichstruppen auf fernen Kriegsschauplätzen, selbst zu Zeiten strenger Feld- und Erntearbeiten.⁸⁾ Hervorgehoben muß werden, daß auch diese Suppen nicht so heiß gegessen wurden, wie sie aus der Küche kamen. Einmal gingen jedem Verbote sorgfältige Untersuchungen, Rapporte und statistische Aufstellung voraus; dann folgte wohlwollende und schonende Ankündigung und Aufklärung, Ausschcheidung der Kompetenzen, schließlich eine für heutige Begriffe fast unglaublich langmütige Ausführung der Beschlüsse. Das Regieren „con amore“, das dem österreichischen System eigen war und sich in tausend Fällen beobachten läßt, brachte auch in Kirchensachen keine plötzlichen und namentlich keine vollständigen Umwälzungen. Ein offener Widerstand kirchlicher Kreise war weder in Oesterreich noch in der Toskana vorhanden; auch ist kein eigentlicher passiver Widerstand zu bemerken. Als in der k.k. Erblanden die Bruderschaften auf-

gehoben wurden, trat an deren Stelle „die alleinige Bruderschaft von der thätigen Liebe des Nächsten“ unter der Oberleitung des Erzbischofs von Wien. Zuzgen allein schuf eine Bruderschaft von den „sieben Schmerzen“, kaum daß seine „Rosenkranzbruderschaft“ aufgehoben und liquidiert war. Erst 1803 forderte das neue Bezirksamt (Fischinger) die Statuten ein; er scheint sie genehmigt zu haben. Die Einschränkung der Wallfahrten und Aufhebung der Bruderschaften führte wenigstens nach außen nicht zu heftigen Aussprachen, was indessen nicht heißt, daß diese Maßnahmen unter den Wallfahrtseifrigen, in den Kapitelversammlungen und Bruderschaften diskussionslos hingenommen worden wären.⁹⁾ In den Akten haben diese internen Verhandlungen keinen Niederschlag gefunden. Die Berichte des Klerus, der Stabhalter, der höhern Amtsstellen, der Ortsvorsteher, des Kameralamts Rheinfelden, der Obervogteiverwaltung Laufenburg lauten sachlich, besonnen; die Haltung der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg i. Br. und der Hofkanzlei in Wien ist korrekt geblieben. Eine gewisse einseitige Behandlung der Vorgänge und Beurteilung im 19. Jahrhundert trägt auf beiden Seiten kulturkämpferischen Charakter. Der auf der einen Seite verschriene, auf der andern bejubelte „Josefinismus“ hat sich wie alle geistigen und materiellen Sturmerscheinungen selber gerichtet, soweit er zu Uebertreibungen führte: seinen Ursprung hatte er aber in den katholischen Hofkreisen schon im 17. Jahrhundert genommen; zu Josephs II. Zeiten blühte und reifte die Strömung nur aus, getrieben durch den Rationalismus der Jahrhundertmitte und materiell begründet durch die wirtschaftlichen Aufbaubemühungen.¹⁰⁾

II. Bruderschaften.

Die hellenischen Amphikthyonien schützten die Tempel und hielten gemeinsame Gottesdienste; eidlich verpflichteten sich die Brüder, im Kriege, keine Bundesstadt zu zerstören oder ihr das Wasser abzugraben. Im Hochmittelalter zogen die Geißler nach eigenen Gesetzen der Frömmigkeit durch das Land. Nach dem Dreißigjährigen Kriege wurden alte, z. T. eingegangene Bruder- und Schwesternschaften (Beginen zu Rheinfelden)! erneuert, um Kranke und Verwundete zu pflegen, Armen zu helfen, Tote zu bestatten, vor allem aber um durch fromme Uebungen in der Gemeinschaft Gottes Zorn zu beschwichtigen und Gottes Gnade zu erwirken, für sich und für die Mitmenschen.

Es mag mit den Reformen des Konzils von Trient (1545—63) zusammenhängen, daß Papst Clemens VIII. am 7. Dezember 1604

begann, die Gründung von religiösen Bruderschaften der kirchlichen Autorität zu unterstellen. Schon den Zünften ist eine starke Neigung zu bruderschaftlicher, kirchlicher Richtung eigen, erwählten sie sich doch unter den Heiligen ihre besonderen Schutzpatrone. Die drei Sammelzünfte von Rheinfelden und die Rheingenossen, aber auch die Untergruppen der ersteren haben dies auf ihren Fahnen illustriert (Joseph für die Zimmerleute, Agathe für die Bäcker usw.). Die langsam sich herausbildenden und 1604 zur Regel gewordenen Merkmale einer Bruderschaft sind folgende:

1. Verein von katholischen Gläubigen, errichtet von der kirchlichen Autorität.
2. Streben nach Vervollkommnung der Mitglieder durch Ausübung sonst nicht gebotener Werke der Gottesverehrung oder der Nächstenliebe.
3. Die Mitglieder sind weder durch Gelübde zu den guten Werken, noch zu einer gemeinsamen Lebensweise verpflichtet (hierin liegt ein Hauptunterschied zwischen Bruderschaft und Orden!) außer zum gemeinsamen Besuche des Gottesdienstes am Patrozinium; die Gebete im Jahreslaufe werden privat verrichtet.
4. Die charitative Tätigkeit kam hauptsächlich armen Kranken und den Mitgliedern zu gute, dann den Seelen der Verstorbenen (Jahrzeiten!).

Da also die Gründung an die kirchliche Autorität gebunden war, konnte eine Bruderschaft nicht mehr für frei gelten, wie etwa ein Verein für frommes und wohlthätiges Leben; solche Vereine konnte es auch unter den protestantischen Gläubigen geben (Herrenhuter Brüdergemeinde usw.). So gab es in Rheinfelden von 1682 bis 1782 nicht nur eine Rosenkranz- und eine Mariae Heimsuchungs-Bruderschaft, sondern auch zwei grundverschiedene Sebastiansbruderschaften. Am ältesten scheint die heute noch bestehende singende Sebastians-Bruderschaft zu sein, die im Jahre 1941 ihr 400-jähriges Bestehen feierte. Sie entstand in schwerer Pestzeit. Das Gelöbniß lautet: Ich gelobe, keinen meiner Brüder in Not und Tod zu verlassen und nach Kräften denjenigen beizustehen, die von der Pest (!) befallen werden sollten. Ich gelobe gleich meinen Brüdern, wenn es not tun sollte, die Leute von den Gassen und Straßen wegzuschaffen und dieselben beerdigen zu helfen. Diese Bruderschaft blieb bis auf die Zahl 12 (Apostelzahl!) und zwar nur auf 12 Männer beschränkt. Im Kultischen weicht sie kaum von den später üblich werdenden Bruderschaften ab. Ihr Urzweck ging mit dem Verschwinden der schwarzen Völker-

geißel ab; geblieben ist noch das Brunnensingen und der Gemeinschaftscharakter. — Die jüngere und 1782 aufgehobene Sebastiansbruderschaft ist vielleicht von jener ältern gegründet oder nur aus einer allgemeineren Bewegung heraus im Jahre 1682 auch auf Rheinfelden überpflanzt worden, in der Rheingegend aber schon um 1587 vorhanden gewesen.

Diese zweite Sebastiansbruderschaft in Rheinfelden trägt bereits alle Merkmale einer kirchlich gerichteten, also wirklichen Bruderschaft an sich. Die Genehmigung geschah durch die bischöfliche Kurie in Bruntrut (23. IX. 1682) nach dem Bruderschaftsbüchlein. Die Satzungen lauten auszugsweise folgendermaßen:

Der Eintritt ist allen Ständen gestattet, die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt; die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag in Geld. Am Patrozinium ist obligatorischer Festgottesdienst mit Beichte, Kommunion und vollkommenem Ablasse (durch Papst Innozenz XI. gewährt). Hilfe und Trost für kranke Mitglieder, auch bei Seuchen; Teilnahme am Begräbnis verstorbener Mitglieder und an den Seelenmessen; für Mitglieder stiftet die Bruderschaft selber 6 Messen.¹¹⁾

Kurz bevor diese Sebastiansbruderschaft an die Öffentlichkeit trat, war in Rheinfelden eine Mariae Heimsuchungsbruderschaft entstanden. Bei der Liquidation im Jahre 1785 wurde folgende Gründungsgeschichte aus den „Revidierten Statuta“ bekannt gegeben: „... zu wissen, daß ungefähr vor Einhundert Jahren zu größerer Ehre des Allerhöchsten und dann der Mutter Gottes Mariae Heimsuchung bey stark regierenden Krankheiten um gnädige Abwendung derselben etwelche frombe Burger Einer Ehrsamten zunst der Schneider und Kürschner Handwerker eine Confraternitet in gewissen Punkten begriffen wohlersprießlich auf- und angenommen haben. Demnach aber in dem Monat Junio (1678) in der sehr hart erlittenen Belagerung durch die vielfältig bey Nächtlichkeitwehl hineingeschossene Feuerkugel- und Bomben des gewesten Oberers Heinrich Arbenzen seel. Behausung neben anderen in starke Feuersbrunst kommen und gänzlich eingeäschert. Wodurch dieser Löbl. Bruderschaft Statuta neben anderem mitverbrennt worden, haben die noch anwesenden Brüder aus dahin Tragender devotion nicht ermanglen wollen zu mehrerer Gottes-Ehr und auferbauung dieser Löbl. Bruderschaft mit Gutachten Eines Löbl. Magistrats und H. Schultheißen und Rath die alten Statuta wiederum zu erneüern und verbessern zu lassen..“ Diese Statuten geben ein ziemlich vollständiges Bild vom Leben der Bruderschaft, das überall ungefähr das gleiche war:

1. Confraternität zu gegenseitiger Hilfe „bey Leibskrankheit“.
2. Wahl eines Präses geistlichen Standes durch die Brüder.
3. Neuaufnahme gleichgesinnter männlicher oder weiblicher Personen gegen 10 sch. Einschreibegeld; nachgeborene Kinder werden unentgeltlich aufgenommen.
4. Auf das Mariae Heimsuchungsfest ergeht ein Bruderschaftsbott zur Beratung von Bruderschaftsgeschäften (Bußen und Beiträge am Feste).
5. Das Bruderschaftsfest wird von der Kanzel aus angekündigt und ist auch zu Hause entsprechend zu begehen, „außer des Hausgefinds“.
6. „An unsere liebe frauen und allerseelentag“ sind die Stangen mit Wachskerzen aufzustellen.
7. Bei gefährlicher Erkrankung von Brüdern und Schwestern ist diesen die weltliche und religiöse Hilfe zu leisten und Trost zu spenden.
8. Beim Tode von Brüdern und Schwestern gemeinsames Begräbnis.
9. Gehorsam gegenüber dem Präses.
10. Genaue Bruderschaftsbuchführung, „damit man wissen könne, was für Mittel bey der bruderschaft auf all vorfallende Noth vorhanden.“
11. Für gewünschtes Stangentragen (bei Begräbnissen) haben Nichtmitgliedern eine Gebühr in die Bruderschaftskasse und einen Ehrsamem Trunk für die Stangenträger zu bezahlen¹²⁾.

Nach den Liquidationsakten wurden folgende Bruderschaften aufgehoben:

je 1 Rosenkranzbruderschaft in Rheinfelden, Magden, Zeiningen, Möhlin, Zuzgen, Wegenstetten, Eifen, Frid, Hornussen, Herznach, Wölfelinswil, Deschgen, Mettau, Sädingen, Stetten i. W.,

- 1 Sebastiansbruderschaft in Rheinfelden,
- 1 Mariae Heimsuchungsbruderschaft in Rheinfelden,
- 1 Heilig-Geist-Bruderschaft in Rheinfelden,
- 1 St. Anna-Bruderschaft in Rheinfelden,
- 1 Kaveri-Bruderschaft in Deschgen,
- 1 Johannes Nepomuceni-Bruderschaft in Deschgen.

Das Auskunftsbegehren des vorderösterreichischen Statthalters in Freiburg vom 15. IV. 1747 an das Kameralamt in Rheinfelden kommt einem vor wie ein erstes Wetterleuchten; es war nach Freiburg zu melden, „ob und wie fern man auch . . . die geistlichen Bruder-

schaften von obtragender herrschafft amts wegen mit den Parochis locorum (Ortsparrern) in der absicht und besorgung derenelben zu concurriren pflege“. Die Antwort vom 25. IV. lautete; es sei „von amts wegen mit solchen Bruderschaften niemahlen was absichtlichen concurrirt worden, sondern die Parochi eines jeden orths selbe mittelst aufgestellt-aigen Bruderschaftspflegers besorget und die Pfleger den Pfarrherrn jeweils die Wohnung gegeben haben, jedoch mit Zuzug des Stabhalters oder Vorgesetzten, wan aber die bezahlung halber einige Soumsal oder ander fehler sich begeben“ ist die Abhaltung eines „Augenscheins“ in Aussicht genommen.

Erst 30 Jahre später setzen die Akten betr. Bruderschaften wieder ein. Am 10. II. 1773 befiehlt die v.ö. Regierung dem Kameralamt in Rheinfelden, alle „Gastereien“ (Bruderschaftsmähler) vorläufig abzustellen. 1782 verlangte dann das Kameralamt in Rheinfelden von allen 3 Landschaften Rheintal, Möhlinbach und Frichtal ausführliche Auskunft über Bestand und Leben der Bruderschaften des Kapitels, sowie eine Rechenschaft über die Zinse und Opfergelder als deren finanzielle Quellen.

Beilage I aus: Arg. St. N. 6385.

Akten betr. Einschränkung der Wallfahrten.

Abkürzungen: Frb. = Vorderösterreich. Regierung i. Freiburg i. Br.

Rhf. = Kameral-Oberamt i. Rheinfelden.

1769 IV. 14. Frb. an Rhf. (laut Inhosiv-Dekreten v. 19. IX. 67 u. 6. I. 69) „... uns anzufügen, wie die Mäßigung der eingeführten verschiedenen Bruderschaften und zahlreichen Prozessionen oder Wallfahrten, welche auf dem Lande besonders zur Sommers- und besten Arbeitszeit fast wöchentlich geschehen und wodurch die Unterthanen in Betrachtliche Ausgaben versetzt würden, alle Aufmerksamkeit verdienen...“. R.kgl. Majestät verlangen (29. III.), „daß wir vordrifi an Hand zu geben hätten, wie ermelten übertribenen Mißbräuchen in Städten und auf dem Lande eine unbedenkliche Mäßigung wirklich gegeben und selbe in anständiger Art abgestellet werden mögen... in Zeit von 14 Tagen à recepto bericht anhero und zwar mit aller Verläßlichkeit einlegen, was für Prozessionen und Wallfahrten durch die ordentlichen Pfarrer der Bruderschaften inn oder außer Landes besonders zur Sommerszeit gehalten werden, deme zugleich die gut mehnung bezufügen, auf was für eine schickliche und unanständige Art etwa derley dem Nahrungsstande und der Landwirtschaft

so nachtheilige viele Wahlfahrten und Prozeffionen eingeschränkt und nach und nach abgethan werden könnten. — . . . an sämtlich dort-
endige Behörden ein Circular in Allerhöchstem Namen . . . , daß die
Unterthanen ohne Erlaubniß ihrer näheren Ortsobrigkeit keine Wahl-
fahrten inn oder außer Landes, welche eine längere Verfümnis und
Abwesenheit erfordern, vornehmen sollen.“

1769 IV. 26. Frb. an Rhf. „ . . . Der vorherigen Verordnung
zuwider, daß das bittere Leiden unseres Heilands und Erlösers in in
ordentlichen Prozeffionen vorgestellet werde“. Wiederholt ernstlicher
Befehl: „gleich wie die Vorstellung des heiligen Passions auf dem
Theatro allbereits verboten worden ist, auch verboten bleibet, ergo
auch in Zukunft keine solche verkleidete Prozeffionen unter was immer
für einem Vorwand zu gestatten, sondern diese bloß allein mit Vor-
tragung der sogenannten Sabarum (= herabhängende Fahnen), wo-
rauf das Leiden Christi abgemahlet, ohne alle Verkleidung und zwar
Vor- und Nachmittags, nicht aber bey Nacht und in den späten Abend
zu ziehen. Weitere Uebertretungen seien durch die Fisci und Profisci
genau zu beobachten und anhero namentlich anzuzeigen zu einer ge-
wiß empfindlichen Bestrafung. —“

1769 XII. 30. Rhf. an Frb. „ . . . daß althergebrachtermaßen
in diesseitiger Herrschaft gleich andern orten von einer jeden Pfarren
vor Pfingsten in der sogenannten Kreuzwoche theils 2, teils 3 Pro-
zeffionen gehalten werden.

a) diese gehen aber nicht außer Land, sondern nur in die nächst
gelegenen Pfarren und Kirchen etwa eine halbe oder höchstens eine
ganze Stund weit, und zwar in der Frühe, also daß die Leuth gegen
10 Uhren schon wieder zu Hauß seyn und ihrer Arbeit warten können.

b) An St. Fridolini (6. III.) und Marxen (25. IV.) Tag gehen
die nahe um Säckingen gelegenen Gemeinden sowohl aus der Herr-
schaft Rheinfeldern, als Grafschaft Hauenstein und andern Orten nacher
Säckingen als einem Wahlfahrtsorth mit Prozeffion und kommen nach
geendigtem Gottesdienst erst nachmittag nacher hauß. (Randbemerkung:
Es ist aber wenig Andacht dabey, sodaß die letzten . . . wohlfahrter
nicht in die Kirch kommen können, sondern in denen wüthshäusern
herum . . . sich aufhalten.).

c) Vor diesem sind unter andern Orthen auch die Gemeinden
von 3 und 4 Stunden entlegen als Herthen, Röllingen, Minseln am
St. Marxen Tag Prozeffionsweise dahin gegangen. Es haben aber
die Pfarrherren schon vor einigen Jahren mit Einverständnis

der Gemeinden solche abgethan und in einen Vormittägigen Kreuzgang in eine nächst gelegene Pfarr oder Kirchen verändert.

d) Aus der Herrschaft Rheinfeldten haben vor 50, 60 und mehr Jahren viele Kirchspiel alle frühjahr einen Kreuzgang auf Todtmoos gethan. Welcher aber vor wenig Jahren von verschiedenen orthschaften mit behilff der Pfarrherren abgestellt und ebenfalls in eine Procession, die in einem Vormittag füglich geschehen kann, verwandelt worden.

e) Demnach sind in diesseitiger Herrschaft noch allein übrig die Bogtehen Frid, Hornuffen und Schupfart, welche noch gewohnt alle Jahr eine Procession nacher Todtmoos halten; mit dieser Procession müssen allemahl 2 Täg zugebracht und in gedachtem Todtmoos übernachtet werden, welches nach dem Beyspiel anderer orthes gar wohl könnte und sollte abgestellt werden.

f) Uebrigens werden keine Processionen außer Land gehalten, wohl aber gehet man auch, doch nicht mehr so stark als vor diesem, auf Maria Einsiedeln, Stein (= Mariastein) und Todtmoos einzelweife wahlfahrten, welches sich die Leuthe nicht gänzlich benehmen lassen.

g) Zur Sommers- und meisten arbeits Zeit werden auch im Land keine andern Processionen gehalten außer was in der Kreuzwochen beschiehet."

1777 IV. 12. Frb. an Rhf. Alle Processionen und Wallfahrten außerhalb und innerhalb der Erblande sind verboten, sofern sie über Nacht bleiben. Als einzige Ausnahme gestattet die Kaiserin eine längere Procession von der Hauptstadt Wien aus nach Maria Zell in Steiermark. Die Aemter haben zu melden, „was allenfalls für ein gnadenort von dem betreffenden Hauptort zu einer jährlichen Procession bestimmt werden kann.“

1778 VI. 17. Rhf. an Frb., Einzelberichte aus den Gemeinden.

1. Herznach: jährlich 1 procession-wahlfahrt i. d. Kreuzwochen einmahl auf Wölflinswyl und niemahl auf Hornuffen, dann ein mahl an St. Marxtag nacher Seddingen und weiteres niemahls übernacht.

2. Wölflinswyl in der Kreuzwochen nacher Herznacht und Wittnau, sodann weden hageljahr an Kaiser Heinrich(tag) (13. VII.) nacher Rienberg, St. Marxtag nacher Seddingen.

3. Wittnau: i. d. Kreuzwochen mit Procession nacher Wölflinswyl und Fridh, St. Marxtag n. Seddingen.

4. Frid: i. d. Kreuzwoche n. Seddingen u. Hornuffen, an St. Marxtag n. Säckingen, „dann alle jahr mit procession in maria Todt-

moos undt Wehll. Ist 7 Stunden von dar, muß man nothwendig übernacht einmahl bleiben und diese proceßion oder wahlfahrt ist schon über 100 Jahr allzeith verrichtet worden. Und weiteres findet man von keinem gelübt oder versprechen nichts“.

5. Eifen. „Von mehr als 150 Jahren hat die gemeindt E. wegen Vill jahr nach einander erlittenen Starcken hagel wettern mit proceßion jährlich Ein mahl in das Tottmoos verlobt, welches auch seitther verrichtet worden... anfangs may... Ein mahl übernacht“.

6. Schupfart. „No. 1611 ist von der gemeindt sch. wegen allgemeinen Landt Sterbendt und wegen einigen jahren erlittenen hagel Wetter laut jahrzeitbuch alle jahre 1 Creuzgang in das tottmoß verlobt worden.“

7. Obermumpf. No. 1668 von der Gemeinde D. jährlich 1 Kreuzgang n. Todtmoß „wegen hagel und reifen verlobt.“ Diese 3 Gem. ferner a. St. Marxtag n. Sädingen.

8. Hornussen. „Im Pfarrbuech wird gelesen: 1600 ist man von uhraltem mit Creuz in das tottmoß gegangen, in einem andern orth (= an einer andern Stelle des Buches): am montag nach dominica Exaudi... allzeith mit Creuz und fahnen in das tottmoß. — Im gemeinen buch ist gefunden worden, daß 1705 eine Erschröckliche S. V. viehsucht eingerissen, daß kein natürliche mittel gehulffen, da hat man sich zu dem allerhöchsten gott und seiner liebwertesten Mutter und allen lieben heiligen gewendet und proceßionen angestellt, auf solche weiß die Erste nach und zehen (= Unterzeihen), die andere nach herznacht, die dritte nacher lauffenburg, die vierte nacher seddingen; weillen aber dieses... ubel nicht wolte nachlassen, so ist 1706 auf den 5. tag hornung eine ganze gemeindt und burgerschaft auch der dritte und letzte Creuzgang in das... tottmoß versprochen umb abwendung... gemelter viehsucht... montag nach äschen mittwochen in ungefehr 200 persohnen und 2 patres Cappucinern, welche das geistliche amt versehen.“

1778 V. 27. Frb. an Rhf. „Mit äußerster Befremdung ist zu vernehmen gekommen, daß in dortigem Amtsbezirk... die Proz. nach Todtmoß immer noch über Nacht bleiben“. Bericht innert 14 Tagen!

1778 VI. 11. Rhf. an die 3 Landschaften: „... Jeder vorgeetzte hat diesemnach die allerhöchste Verordnung vor versammelter Gemeinde öffentlich zu publicieren und auf die Strachheste befolgung Selbsten die genaueste obacht zu Tragen.“

1778 VII. 4. Frb. an Rhf. „Es ist ganz recht geschehen“, daß die zwaitägigen Proz. aus dem Frichtal abgestellt worden sind...“

„und habt ihr die betreffenden Orte angewiesen, ihre diesfälligen Gelübde in ein ander gutes Werk abändern zu lassen.“

1783 I. 24. Frb. an Rhf. Nach einem Befehl der k.k. Majest. soll der Ertrag von Stiftungen für Prozessionen in ungesetzlicher Zahl künftig „zum Besten der Erziehung der Jugend sogleich auf das nützlichste zu verwenden getrachtet werden, da eine solche Benutzung weit gottgefälliger als die Prozessionsgänge sehen . . .“

1783 XI. 26. Rhf. an Frb. Im Amtsbezirk Rhf. seien keine Stiftungen auf Prozessionen vorhanden. Die Kosten der ausgeführten Prozessionen werden aus Gemeinde- oder Kirchenmitteln bestritten.

1783 IX. 16. Frb. an Rhf. „ . . . daß bey denen ferners abzuhalten erlaubten Prozessionen keine Statuen mehr mitgetragen werden sollen.“ (Hofdekrete 28. Aug. u. 14. Sept. 1783).

1783 IX. 16. Frb. an Rhf. Auch die Ausnahme Maria Zell aufgehoben; die betr. Mittel seien auch der Jugenderziehung zuzuwenden.

1784 IV. 17. Frb. an Rhf. Gestattet sind die Prozessionen am Fronleichnamstag und an den Bittgängen, sowie in jeder Pfarre zwei an gebotenen Feiertagen. — Als Uebertretung des Verbots gilt auch, wenn „ein Haufen, eine Schaare bethender Personen, die nach einem gewissen Orte selbst mit Vortragung eines Kreuzes oder eine Fahne und unter Begleitung eines besonderen Vorbethers hinziehen“ und ein anführender Geistlicher nicht dabei sei.

1785 X. 6. Frb. an Rhf. Die Ordinarien sind ermächtigt, dem Volke einen oder mehrere Andachtstage, öffentliches Gebet und Kollekten zu gestatten „um Erhaltung eines Regens, schönen Wetters oder in einem allgemeinen Anliegen . . . ohne Prozession.“

1790 IV. 5. Frb. an Rhf. (Allg. Zirkular!) „ . . . Es sey der Willen sr. Maj. daß dem Volke jene alt hergebrachten Andachtsübungen, zu welchen dasselbe nach seiner angewöhnten Denkungsart besonders Zutrauen hege, und insoferne solche die Herren Ordinarien mit den reinen Begriffen der katholischen Religion vereinbarlich finden, fortan gestattet werden sollen.“

1792—1797: viele Reichsgebete werden angeordnet um Siege über „die alle Religion, Sittlichkeit und Gesellschaftliche Ver auch zernichtende französische Nation.“

1794(?) Rhf. an die 3 Landschaften: die am 19. März 1790 erteilte Erneuerung der zweitägigen Prozession (Wallfahrt) nach Todtmoos „kann nicht eingerathen weil die hochwürdigen Herren Bischöfe

jene Bittgänge und Wallfahrten an die entfernteren Orte, wo man über Nacht ausbleiben müsse, nicht für zweckmäßig, sondern bedenklich erachtet haben.“ Allfällige Wallfahrtseifrige sollen sich um Auskunft an den bischöflichen Kommissär Probst Challamel zu Rheinfelden wenden.

1797 XII. 22. Obervogteiverwalter Joh. Dinkel an Rhf. übermittelt einen Antrag der Gemeindevorgesetzten der Landschaft Friedtal: 3 Bettage, aus jedem Ort nach freier Wahl 1 Kreuzgang, auf künftiges Jahr 1 Prozession nach Todmoos, weil die schrecklich grassierende Viehseuche eingerissen und die „bis anher verordneten arzneymittel wenig oder gar keine Wirkung gethan“. Die Gemeinden haben bereits Wallfahrten nach Todmoos, Hornussen auch eine solche nach Einsiedeln „verlobt“, worauf „die Krankheit nachgelassen und ihr Gelübt verrichtet (worden)“.

Beilage II.

Alten betr. Aufhebung der Bruderschaften. (Marg. St.=N. 6385.)

Abkürzungen wie in I.

1769 IV. 14. Frb. an Rhf. (laut k.k. Inhosiv-Dekret v. 19. IX. 67 und 6. J. 69) „... uns anzufügen, wie die Mäßigung der eingeführten verschiedenen Bruderschaften... alle Aufmerksamkeit verdienen...“ (S. Anfang der Beilage I!).

1773 II. 10. Frb. an Rhf. Verbot aller (Bruderschafts) Gastereien“.

1782 IX. 6. Frb. an Rhf. Auf fast alle Pfarreien der k.k. Erblande sei eine „Christenlehrbruderschaft“ verbreitet: vor der Aufnahme in dieselbe werde am Titularfeste „von den Vorstehern, auch Ausfragern und Ausfragerinnen unter dem Hochamte in der Kirche ein feyerlicher Eid abgelegt“. Ein solcher Eid sei aber aus seiner Beschaffenheit vielmehr für eine bloße Zeremonie als für eine wichtige religiöse Handlung anzusehen, „weilen selber von vielen kaum halb gewachsenen Mädchen und Knaben abgelegt werden muß und ohne dem wegen des Mangels der wesentlichen Bedingniß in Justitia mit dem Begriff eines erlaubten Eides zu streiten scheineth.“ Dieser Eid sei künftig lt. Hofdekret v. 24. Aug. 1782 einzustellen und wegzulassen, umso mehr „als dergleichen feyerliche Eidesabstattungen bereits nicht nur bey allen Universitäten, sondern auch bey denen lateinischen Bruderschaften ausdrücklich verboten“.

1783 III. 26. Frb. an Rhf. Letzte Frist von 6 Wochen zur „Fassung“ (Erfassung) aller Bruderschaften.

1783 IV. 1. Sperrung aller Bruderschaftsrealitäten und Präziosen (= des gesamten Vermögens).

1783 VIII. 9. KK. Hofkanzlei i. Wien an Frb. (Zweite) „Nachricht“: In den ersten 11 Jahrhunderten seien „in der katholischen Kirche keine Bruderschaften oder sogenannte abgesonderte Liebesversammlungen bestanden und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Bruderschaft gewesen. Hieraus wird jedermann den unwiderleglichen Schluß leicht selbst ziehen, daß diese nachmals erst aufgekomen und so vervielfältigte und kann wohl sagen, größtentheils verunstaltete Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheils nichts wesentliches beitragen und also auch weder unmittelbar, noch mittelbar nothwendig seien“ Erst nach vielen Jahren haben sich viele Christen nach Art der Mönche zu guten Werken und Gebeten versammelt; als erste gelte die unter Papst Clemens IV. im 13. Jahrhundert errichtete „Bruderschaft de Vexillo“. Der ursprüngliche Zweck der Bruderschaften sei gewesen: Krankenbesuch, Speisung und Kleidung der Armen, Unterricht der Kinder, Irrenden und Unwissenden, „mit einem Wort die Ausübung der von der heiligen Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit.“ Bischöfe, Päpste und Landesfürsten haben darum die Bruderschaften zuerst als „verehrungswürdig mit geistlich und weltlichen Vorzügen, Indulgenzen (Ablassen) und Vorrechten beschenkt und verherrlicht. Allein, da aus vielen sehr nützlichen Handlungen, theils durch Neuabsichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen . . . ein gleiches auch durch die übermäßige vermehrte Anzahl der Bruderschaften (sich) ergeben (hat), haben Seine Maj. daher, um die heilsamen gottseligen ersten Absichten der . . . Liebesversammlungen wieder herzustellen, die vielen Unterteilungen in Wien, Vorstädten und im Herzogtum Oesterreich unter Eins umzugestalten . . . und in eine einzige unter der ehrwürdigen und dem Hauptzwecke aller Verbrüderungen gemessensten Benennung der thätigen Liebe des Nächsten und unter dem allgemeinen Schutze des Heilandes Jesus Christus errichten zu lassen geboten“ und dem Cardinal Erzbischof von Wien unterstellt.

1783 XII. 19. Frb. an Rhf. Aufhebung der Marianischen Congregationen in Vorderösterreich; Einziehung ihres Vermögens, der Legate etc. zu Handen der „Richtungskasse“.

1784 III. 6. Frb. an Rhf. Inventare der Bruderschaften sind eingegangen; Ankündigung von Vorschriften zur bevorstehenden Liquidation, aus denen dann auch zu ersehen sein wird, „in wie weit

denen armen Landkirchen aus den Kirchengerschaften ausgeholfen werden möge und ob das silberne Muttergottesbild zu Wyhlen der Pfarrkirche oder der (gesamten neuen?) Bruderschaft zuzueignen seye.“

1784 III. 3. (Begleitschreiben z. Liquid.=Ordnung), Ablieferungspflichtige Zuwendungen aus den Br.=Vermögen:

1. Herkommende geistliche Stiftungskapitalien gehen in den Religionsfond,
2. Krankengelder in die Krankenverorgungsanstalten,
3. Armengeld in die Armenanstalten,
4. Gelder für Jugend- und Christenlehre in den Normalschulfond,
5. Gerätschaften sind allenfalls bedürftigen Kirchen zuzuweisen „als wahres Eigentum“.

Ausdrücklicher Befehl: Es sei „von denen (Liquidations-) Kommissionen genaue Obacht zu tragen, damit das Bruderschaftsvermögen durch die von manchen Pfarrkirchen vorzuschüßende Paramenten-Dürftigkeit nicht benachteiligt werden.“

1786 IX. 25. Frb. an Rhf. Gründung der „allein bestehenden Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten“. (Beilage „Erinnerungsschrift“).

(Folgen die Liquidationsrechnungen bis 1792.)

1792. I. 7. Extractus aus Hofdekret: Anberaumung einer angemessenen Frist ab Seite der Oberämter, Stände und Städte Freiburg und Konstanz an die Rechnungsführer der Liquidationsverwalter (Verwalter der ehemaligen Bruderschaftsvermögen) zur Einsendung zur Revision. Ein aufzustellender Plan an die Landesstelle in Freiburg zur Bestätigung. Verwalter sind die Rentmeister, wo solche angestellt sind.

1792. IX. 7. Rentmeister Elgger Rhf. „Nota“ an Frb. betr. bürokratische Verzögerungen in Freiburg.

1804 X. 23. Finanzratspräf. Dolder an Bez.=A. Fischinger, Rhf. Uebermittlung des Entscheides des kleinen Rats betr. Religionsfonds und Fonds der Todtmooser Bruderschaft vom 17. Okt. 1803: Dieser Fonds ist unter eine besondere Verwaltung zu stellen. Einforderung eines Verzeichnisses von den Schaffnern zu Rheinfelden, Laufenburg und Fried.

Der Religionsfond hat sein Entstehen dem K.K. Hofdekret von 1793 zu verdanken, wonach dessen Ertrag nur für religiöse Zwecke zu verwenden ist, besonders zur Besoldung von Pfarrhelfern.

Der Todtmooser Fond gehörte einer Bruderschaft des Wallfahrtsortes Todtmoos; seine Kapitalien sind dem Staat zugefallen,

können also nicht dem gleichen Zweck gewidmet werden. Neuregelung:

1. Besondere Verwaltung unter Aufsicht des Oberamtes zum Einzug und zur Verwendung der Zinse mit genauer Rechenschaft,
2. Keine Vermengung dieser Kapitalien mit andern Kirchenvermögen; bereits an gewöhnliches Kirchengut übertragene Kapitalien sind wieder zurückzufordern (Beispiele Herznach u. Fridt!),
3. — — —
4. Diesem Fond sind einzuverleiben „die im Fridtal angewendten Capitalien des Todtmooser-Fonds, doch daß, wenn Messen oder andere Stiftungen im Fridtal daraus zu bestreiten waren, solche aus den Zinsen vorausbezahlt, der Uebnahme aber zu dem gleichen Zwecke des Religionsfonds verwendet werden.“

1803 IX. 13. Bez.-Amt Rhf. an Gem.-Rat Zuzgen. Der vormals übliche Gottesdienst der „Bruderschaft von den 7 Schmerzen Mariae“ kann nächsten Sonntag ohne Anstand gehalten werden.

An Hrn. Pfarrer Walde (Zuzgen): „Mir ist von dem Gemeindegammann Simon Treher die Anzeige gemacht worden, daß die Bürger zu Zuzgen die Erneuerung der Br. v. d. 7 Schm. wünschen, und daß dieser auf nächsten Sonntag eine Feier gestattet werde. Diesem Begehren zu entsprechen, finde ich keinen Anstand; Eure Hochwürden können daher den vormals an diesem Fest üblichen Gottesdienst abhalten; nur kann ich nicht ohne Einsicht der Bruderschaftsstatuten und ohne Kenntniß ihres Vermögens, auch der Armen, welche sich in Zuzgen befinden, geradezu in die Bewilligung der Erneuerung der Bruderschaft eintreten, sondern muß Sie, wohlerrwürdiger Herr Pfarrer, ersuchen, daß Sie mir die Statuten derselben, welche sich in Ihren Händen befinden sollen, zur Einsicht einsenden, um beurtheilen zu können, ob nicht einige Modifikationen darin nothwendig fallen dürften; dann ersuche ich Sie, Ihre Bemerkungen dieses Gegenstandes halber mir mitzutheilen.“

1807 II. 17. Aarg. Armentkommission a. Bez.-A. Rhf.: Alle Sorgfalt zu verwenden auf gute Verwaltung und zweckentsprechende Verwendung der Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften; die meisten waren ursprünglich oder wurden später für die Armen bestimmt.

1810 VIII. 13. Aarg. Kleiner Rat an Bez.-A. Rhf. Korrektur einer Mitteilung (2. od. 30. VII.): Erträgnisse ehemaliger Bruderschaftsgelder sind für Arme und Schulen, nicht einzig für Arme zu verwenden (auf Grund einer Bericht. des O.Amtes Rheinfelden im Mai 1791).

Beilage III.

U. St. A. 6385, I. Betr. Bruderschaften i. Oesterr.

Freyburg, IX. 25. 1786.

an: K. K. Kammeramt
Rheinfelden.

a) Schreiben d. v. ö. Reg.

Zu dem von allerhöchsten Ort anher eingelangten und hier in der Anlage nebenhenden Abdruck von der an die Mitglieder alleiniger Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten bekannt gemachten Erinnerung hat diesortige Landesstelle mittelst Hofdekrets vom 4ten Empfang den 20ten dieses noch die weitere Belehrung erhalten, daß der Tag und die Stunde zur Einführung dieser Bruderschaft vorher in den Pfarren den Armen von der Kanzel anzukünd(en), diese Feherlichkeit nur in der Hauptpfarre vorzunehmen und auch nur am Tage der Einführung selbst, wie es in Wien geschehen, nach der Predigt, die sich versammelte Arme durch die Pfarrer und Armenväter unter Vortragung des Kreuzes in die Ordnung eingetheilter in die Kirche einzuführen sehen, wobei es denen Armen freigestellt bleibe, unter dem Hochamt die heilige Kommunion zu empfang(en).

Wenn sofort Gutthäter bey dieser Feherlichkeit, jedoch ohne einer zu veranstaltenden Sammlung frehwillig eigends zur Vertheilung an die Armen ein Almosen überschicken, könne solches, wie in Wien beobachtet worden ist, als ein besonderer Beitrag und über das wochentlich auszutheilende Institutsmäßige Almosen nach dem Hochamt unter die Armen vertheile(t) werden, welche Vertheilung immer der an einigen Orten veranstalteten öffentlich(en) Speisung der Armen vorzuziehen sehe, weil in der That den Armen mehr und auf längere Zeit damit geholfen sehe.

Diese Einführung der Armen in die Kirche und Vertheilung außerordentlich(er) Beiträge sehe doch nur am Tage der wirklich(en) Einführung der Bruderschaft zu beobachten, bei den künftig alljährlich zu wiederholten Dankfesten aber nicht mehr zu wiederholen.

Da übrigens, wofür die zu den Bruderschaftsandachten bestimmte, auf der 18ten Seite des erwähnten Abdruckes angemerkte Festtage ohnhin der Ablass bestehe, dieser ebenfalls angekündigt und überhaupt es bereits von selbst von der Ankündigung eines besondern Ablasses abkomme.

Freyburg den 25ten Sept. 1786.

Bosch. Croix (?).

b)

Erinnerung
an die
Mitglieder
der
allein bestehenden Bruderschaft
der
Thätigen Liebe
des
Nächsten
bey der

den 16. Jänner 1785 in allen
Pfarrethen der k.k. Residenzstadt
Wien gehaltenen feyerlichen
Einführung.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit den Satron'schen Schriften

Einleitung: Was du willst, daß man dir thue, das thue auch einem andern; was du willst, daß man dir nicht thue, das thue auch einem andern nicht. Dieß ist das unveränderliche Gesetz der Natur.

(Zahlreiche begleitende Bibelworte.)

Geliebteste Mitbrüder und Mitschwestern, die sie sich bey der heutigen Feyerlichkeit unsrer Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, einverleibt haben, erinnern sie sich beständig dieser in dem Worte Gottes so deutlich, so nachdrücklich enthaltenen Gebote: lassen sie sich durch die Verheißungen der so großen Belohnungen aufmuntern, ihrem Mitmenschen Gutes zu thun, und fürchten sie sich immer vor den erschrocklichen Strafen, welche denjenigen bevorstehen, die die Ausübung des Gebots der Liebe des Nächsten verabsäumen.

Nur auf diese Grundsätze des Rechts der Natur und der reinen Lehre unserer Religion ist die ganze Einrichtung der nun allein bestehenden Bruderschaft gebauet. Eine Einrichtung, die für sich selbst um so edler ist, als sich deren Absicht ganz auf die Hilfe, um die uns unser im Elende und Dürftigkeit schmachtende Mitmensch anruft, und worauf er das größte Recht hat, einschränkt. Täglich denken sie an die Angelobung, welche sie heute stillschweigend gemacht haben. Sie haben angelobt: daß sie nach allen ihren Kräften der Armuth sowohl im Werke, als auch mit Rath an die Hand gehen, die Versorgung der wahren Armen sich angelegen halten, die ausfindig gemachten wahren Armen den Vorstehern da, wo das Institut eingeführt ist, alsogleich

anzeigen, dem Müßiggang und schädlichen Betteln, so viel an ihnen liegt, steuern, den Nächsten bey jeder Gelegenheit zur Mittheilung eines Almosen's aufmuntern, und damit unsere Vereinigung immer mehr und mehr ausgebreitet werde, nach aller Möglichkeit sich bestreben wollen.

Ihre Meynung war freylich nicht, daß diese Angelobung auf irgend eine Art die Natur eines Gelübdes annehmen solle: aber wozu ein Gelüb'd in der Sache, zu der uns ohnedieß das Gesetz der Natur und das Geboth der Religion verbindet? Sie werden ihrer Verbindlichkeit Institutmäßig das Genügen leisten, wenn sie

1. dem Müßiggange so viel als möglich mit Entziehung des sonst abgedrungenen Almosen's steuern, und verdächtigen Leuten keinen Aufenthalt gestatten, wenn sie

2. das Almosen, welches sie nach den Umständen ihres Vermögens mittheilen können, und sonst vielen ohne Ueberzeugung der Dürftigkeit, meistens Müßiggängern, mitgetheilet haben, nun da, wo das Institut eingeführt ist, in einem Antheil den Almosen-sammeln mittheilen; oder wenn sie

3. da, wo das Armeninstitut nicht eingeführt ist, ihre Gutthaten, ihr Almosen den wirklich Dürftigen zueignen, und sich von der guten Anwendung überzeugen, wenn sie

4. der Armuth auf allen mögliche Art sich annehmen, und geringen Dienste leisten, besonders aber den armen Kranken mit Verschaffung der nöthigen Wartung, Hilfe und Arzneyen beistehen.

5. Wenn sie die Absicht der Vereinigung auf immer was für eine Art erreichen helfen, und die Ausbreitung des Instituts sich angelegen sehn lassen.

Es werden bey dieser Verbrüderung keine bestimmten Beyträge gefordert. Alles hanget von ihrer Willkür und christlichen Wohlthätigkeit ab. Als Menschen, die Mitleiden mit dem Schicksale ihres leidenden Mitmenschen haben, machen sie bereits ihre Almosenbeyträge in die öffentliche Kasse der Armen. Als Christen, die sich nun als wahre Brüder durch das heute geknüpfte Band noch näher untereinander verbinden, biethen sie ihre Wohlthätigkeit auf, um auch von Seite dieser Verbrüderung ihrem Mitmenschen doch nützlicher zu werden.

Die Satzungen der nun allein bestehenden Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten sind ganz einfach.

Aller Prunk, aller unnützer Aufwand bleibt davon entfernt, und das, was dabey beobachtet wird, bestehet in folgenden:

- a) Zu den Bruderschaftsandachten sind hier bestimmt: das Fest Christi-geburt den 25. Christmonats, jenes der Auferstehung, und der Tag der Einführung dieser Bruderschaft, nämlich ist das Fest des Namen Jesu; und künftighin alle Jahre das Dankfest am Tag Namen Mariä. Am Tage der Einführung wird Vormittag eine der Absicht der Bruderschaft angemessene Predigt sodann das Hochamt, Nachmittags aber das Herr Gott dich loben wir, und der Opfergang, an den übrigen zweien Festtagen aber, um die vormit-tägige Andachtsübung nicht zu stöhren, eine auf das Institut pas-sende Predigt Nachmittag, so wie das Herr Gott dich loben wir, und der Opfergang gehalten werden.
- b) Alle äußerlichen Zeichen werden hinweggelassen, nur wird zur Einschreibung der Mitglieder das nothwendige Buch bestimmt, doch wird die Einschreibung und Aufsestlegung des Buchs nicht in der Kirche, sondern in der Sakristey geschehen.
- c) Dieses Bruderschaftsbuch wird den Bruderschaftsmitgliedern bey den Begräbnissen auf die Bahre, wenn es von den Ablebenden ver-langt wird, gestellt werden.

Endlich

- d) stehet es den Brüdern und Schwestern frey, aus ihren künftigen frehwilligen Beyträgen für lebende oder verstorbene Mitbrüder Messen lesen zu lassen.¹³⁾

1) Quellen u. Literatur.

a) Wallfahrten:

Arg. Staatsarch. No. 6385, zweites Fasz. „Dankfeste etc.“

Verwaltung der Buschberg-Kapelle i. Wittnau,

B. Dominik Gint, Lapis probatus Angularis Mariae. 1693.

B. L. Eschle, Gesch. d. Wallfahrt u. des Klosters Mariastein. Soloth. 1896.

(J. N. Lehmann) Todtmooser Wallfahrtsbuch. 6. Aufl. Todtmoos 1922, kleine Ausgabe 1916.

E. Baumann, Wie ein Mirakelbuch entsteht. Für die Heimat 1941, S. 127 ff.

b) Bruderschaften:

Arg. Staatsarch. No. 6385, erstes Fasz. „Bruderschaften“.

Gottlieb Wyß, Vierhundert Jahre Brunnenfingen der Sebastianibruderschaft i. Rheinfelden. Rheinfelden 1941/42.

Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz, Art. „Bruderschaften“.

c) Weiteres: s. „Votivbilder“.

2) Auszug aus Gint, Lapis probatus. Besorgt von Hrn. Dr. E. Baumann i. Rodersdorf, dem ich noch für viele andere Mithülfe und Winke dankbar bin.

3) Kapellenverwaltung Wittnau.

4) Freundl. Mittl. von Hrn. Karl Huber-Treher, a. Postverw. i. Laufenburg.

5) Siehe „Votivbilder“ S. 7.

6) Arg. St.-Arch. No. 6385, II. Fasz.

Bergl. auch i. diesem Heft: Herzog, Wappentafel u. Wallf. i. Hornussen, S. 48.

7) Arg. St.-Arch. No. 6385, II. Fasz.

Ferner: Lehmann, Todtmoos S. 50 ff.

- 8) Arg. St.-Arch. No. 6385, II. Fasz. Bei anderer Gelegenheit lassen wir noch einige Regesten zu diesen Geboten und Verboten folgen.
- 9) Eine Durchforschung der Gemeinde- u. Pfarrarchive in dieser Hinsicht konnte bisher nur zum kleinsten Teil erfolgen.
- 10) Zum „Pro et contra“ in Bezug auf den Rationalismus des 18. Jh. gibt es eine fast unübersehbare Literatur; kurze Zusammenfassungen und ausreichende Literaturangaben finden sich in den verschiedenen Lexiken.
- 11) G. Wyß, Brunnensingen gewährt an zwei Beispielen besonders klare Einblicke in die Entstehung und in das Leben der Bruderschaften.
- 12) Arg. St.-Arch. No. 6385, I. Fasz.
- 13) Die Waldbrüder sind i. d. angegeb. Akten des AStA nicht besonders erwähnt. Vgl. S. 50 ff., Herzog, Waldbrüder.